

SATZUNG
FÖRDERVEREIN MUSIKSCHULE GOLDENES LAMM E.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Musikschule Goldenes Lamm e. V.“ und wird unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in 01139 Dresden, Leipziger Str. 220.

§ 2 Zweck des Vereines

1. Der Verein ist politisch neutral und orientiert sich in ethischen Fragen an den biblisch-christlichen Werten, wie sie der Bund Freier evangelischer Gemeinden in Deutschland KdöR vertritt.
2. Der Verein bezweckt die Förderung des Musikschule Goldenes Lamm e.V. Er ist in Zielsetzung und Tätigkeit dem Musikschule Goldenes Lamm e.V. verbunden. Der Musikschule Goldenes Lamm e.V. kann den Förderverein um Übernahme von Aufgaben bitten.
3. Der Förderverein setzt sich für die Interessen und das Ansehen des Musikschule Goldenes Lamm e.V. in der Öffentlichkeit ein und unterstützt dessen Bildungsarbeit.
4. Der Vereinszweck wird darüber hinaus insbesondere verfolgt durch:
 - Erschließung finanzieller Quellen und ideeller Hilfen zur Förderung des Musikschule Goldenes Lamm e.V. in materieller, finanzieller und organisatorischer Form
 - Förderung von benachteiligten Kindern, Jugendlichen, Familien und Senioren, musikalische oder tänzerische Bildung zu erhalten
 - Kauf von Instrumenten für den Musikschulunterricht bzw. als Leihinstrument für Schüler
 - Bereitstellung von Noten und Musikutensilien
 - Unterstützung von Veranstaltungen, Konzerten und anderen Aktivitäten
 - Unterstützung der Suche und Herrichtung geeigneter Unterrichtsräume.
5. Der Verein verfolgt außerdem das Ziel, die Alumni-Idee an der Musikschule Goldenes Lamm e.V. zu verankern, zu fördern und zu verstetigen und nach innen und außen zu verbreiten. Dies geschieht durch die Förderung der Kontakte zwischen dem Musikschule Goldenes Lamm e.V., ihren ehemaligen und gegenwärtigen Schülern, Lehrkräften, Mitarbeitern sowie weiteren interessierten natürlichen oder juristischen Personen mit dem Ziel der Unterstützung des Musikschule Goldenes Lamm e.V.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein „Förderverein Musikschule Goldenes Lamm e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Geleistete Aufwendungen können nach § 670 BGB innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Entstehung entschädigt werden. Das Gebot der Sparsamkeit ist zu beachten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Die Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) natürliche Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben
 - b) juristische Personen
 - c) rechtsfähige Personengesellschaften.
2. Bei dem Erwerb der Mitgliedschaft durch beschränkt Geschäftsfähige ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
3. Die Mitgliedschaft entsteht entweder durch Teilnahme an der Gründung des Vereins oder durch Eintritt in den Verein.
4. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist dem Vorsitzenden des Vereins schriftlich zuzusenden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand in eigenem Ermessen mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller dagegen Beschwerde bis zur nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen. Deren Entscheidung ist mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod der natürlichen Personen
 - b) Ausschluss
 - c) Betragsrückstand von 6 Monatsbeiträgen
 - c) freiwilligen Austritt.

Der freiwillige Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden zu erklären. Die freiwillige Austrittserklärung von beschränkt Geschäftsfähigen ist von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
6. Mitglieder, die ihre Treuepflicht gegenüber dem Verein verletzen, insbesondere durch ein den Zielen des Vereines entgegenwirkendes Verhalten, können mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist nur durch einen einstimmigen Beschluss des Vorstandes möglich. Gegen diese Entscheidung hat das Mitglied die Möglichkeit Beschwerde bis zur nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung einzulegen.
7. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und durch die Beitragsordnung festgesetzt.

§ 6 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung bestehen in:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - b) Überwachung der satzungsgemäßen Tätigkeit des Vorstandes
 - c) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - d) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahl der Kassenprüfer
 - g) Erlass der Beitragsordnung
 - h) Beschlussfassung über Satzung und Satzungsänderung
 - i) Entscheidung über eingelegte Beschwerden, über einen vom Vorstand abgelehnten Aufnahmeantrag bzw. über einen vom Vorstand beschlossenen Ausschluss
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Die Mitglieder versammeln sich mindestens einmal jährlich. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich durch den Vorstand mit Angabe der Tagesordnung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe des Grundes beantragt.
- 3a) Die Mitgliederversammlung kann auch, neben der reinen Präsenzveranstaltung, als virtuelle Versammlung oder als Hybrid-Veranstaltung (Kombination von Präsenz- und Online-Versammlung) durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Vorstand. Die Art und Weise der Durchführung wird mit der Einladung bekannt gegeben.
4. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich. Alle anderen Beschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit durch Handzeichen gefasst. Stimmhaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschränkt Geschäftsfähige sind auch stimmberechtigt.
6. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes werden geheim und mit Stimmzetteln vorgenommen. Offene Wahlen sind möglich, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer die Hälfte der anwesenden Stimmen für sich verzeichnen kann. Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die meisten Stimmen für sich verzeichnen kann. Beschränkt Geschäftsfähige dürfen an der Wahl teilnehmen, jedoch nicht selbst gewählt werden.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei der Wahl der Mitglieder des Vorstandes kann pro Kandidaten maximal eine Stimme vergeben werden.
8. Der Vorstandsvorsitzende führt die Mitgliederversammlungen durch. Gegebenenfalls kann dies auch delegiert werden. Die Mitgliedsversammlungen sind zu protokollieren. Zu Beginn der Sitzung muss ein Protokollant festgelegt werden. Der Vorstandsvorsitzende zeichnet das Protokoll gegen. Erfolgt kein Widerspruch durch mindestens ein Mitglied binnen vier Wochen nach dem Versand, so gilt das Protokoll als angenommen.

9. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig, allerdings nur mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl mindestens ein Kassenprüfer ausscheidet.
10. Diese Satzung kann nur durch den Beschluss der Mitgliederversammlung geändert oder ersetzt werden. § 2 Nr. 1 und § 3 Nr. 1 dieser Satzung können nicht aufgehoben werden. Geplante Satzungsänderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu übersenden.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) seinem Stellvertreter
 - c) dem Kassierer
 - d) ggf. weiteren Vorstandsmitgliedern (maximal vier)die alle von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und den Kassierer.
2. Der Musikschulleiter (ggf. sein Stellvertreter) und der Vorstandsvorsitzende der Musikschule Goldenes Lamm e.V. haben das Recht, beratend an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
3. Der Vorstand wird auf vier Kalenderjahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
4. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig z. B. durch Rücktritt oder Tod aus, ist ein Ersatzmitglied einvernehmlich durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds zu berufen. Bei Erklärung des freiwilligen Austritts eines Mitglieds, welches dem Vorstand angehört, gilt in diesem Zeitpunkt das Vorstandsamt als beendet.
6. Das Amt des Vorstandes wird ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand
 - a) führt die laufenden Geschäfte des Vereins
 - b) verwaltet das Vereinsvermögen und entscheidet über die Verwendung der Mittel für den satzungsgemäßen Zweck des Vereins
 - c) führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus
 - d) entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - e) stellt Mitarbeiter ein
 - f) bereitet den Haushaltsplan vor
 - g) erstellt den Jahresbericht.
7. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig und entscheidet per Handzeichen mit Stimmenmehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Alternativ kann ein schriftliches Umlaufverfahren gewählt werden, in welches alle Vorstandsmitglieder einzubinden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

8. Der Vorsitzende ruft bei Bedarf oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es begehren eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Er leitet die Vorstandssitzung. Gegebenenfalls kann dies auch delegiert werden. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen.
9. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten.

§ 11 Inkrafttreten des Vereines

Die Satzung tritt nach den gesetzlichen Bestimmungen in Kraft.

§ 12 Vermögensverwendung bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszweckes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an den Musikschule Goldenes Lamm e.V. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, fällt das Vermögen an die Freie evangelische Gemeinde Dresden. Besteht auch diese Körperschaft nicht mehr, fällt das Vermögen an den Bund Freier evangelischer Gemeinden KdöR Witten. Die begünstigte Einrichtung hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. An das Vermögen des Förderverein Musikschule Goldenes Lamm e.V. können weder die Mitglieder noch deren Rechtsnachfolger irgendwelche Ansprüche erheben. Andererseits ist eine Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins durch diese Satzung nicht begründet.
2. Über Zweifelsfälle bei der Auslegung der Satzung entscheidet vorläufig der Vorstand des Vereins und endgültig die Mitgliederversammlung.